

DGQ-Statistiker/in für Wirtschaft, Industrie und Technik (DGQ-Qualitätstechnik II)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Statistiker/in für Wirtschaft, Industrie und Technik".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Fach- und Normenkenntnisse, die in folgenden DGQ-Lehrgängen des Lehrgangsblocks „Statistik für Wirtschaft, Industrie und Technik (QII)“ bzw. im gleichnamigen Gesamtlehrgang vermittelt werden:
 - Statistische Lieferantenbewertung - Lieferungen und Produkte beurteilen und Lieferanten vergleichen
 - Statistische Prozessüberwachung - Maschinen, Anlagen und Prozesse bewerten, freigeben und regeln
 - Statistische Datenauswertung
 - Statistische Prüfmittelqualifizierung - Prüfmittel qualifizieren, Messunsicherheitsbilanz erstellen und Ringversuche durchführen
 - Statistische Versuchsplanung - Prozesse und Produkte durch Regressionsanalyse und Versuchsplanung optimieren
 - Statistische Zuverlässigkeitsanalyse - Zuverlässigkeit von Produkten managen und Lebensdauer analysieren
- (2) Maßgeblich ist der jeweilige Stand der Unterlagen

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist an keine Voraussetzungen gebunden.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Sie besteht aus einer Aufgabenkombination von vier Textaufgaben und 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice)
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt 4,5 Stunden.

§ 5 Prüfungsanforderungen

- Die zu prüfende Person muss nachweisen, dass sie in der Lage ist,
- geeignete statistische Werkzeuge und Methoden zur Analyse, Überwachung und Lenkung von Prozessen auszuwählen und anzuwenden.
 - geeignete Verfahren zur Messsystemanalyse, Zuverlässigkeitsanalyse von Produkten, sowie die Versuchsmethodik zur Produkt- und Prozessoptimierung auszuwählen und anzuwenden.
 - Ansätze zur Prozessverbesserung zu identifizieren, umzusetzen und deren Erfolg zu bewerten.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

Alle Hilfsmittel sind zugelassen.

§ 7 Bewertung

- (1) Die Prüfungsergebnisse werden mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Jede Textaufgabe wird mit bis zu 12,5 Punkten bewertet.
- (3) Jede richtig gelöste MC-Aufgabe wird mit 2,5 Punkten bewertet.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Punkte insgesamt erreicht werden.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 8 Zertifikate

Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat "DGQ-Statistiker/in für Wirtschaft, Industrie und Technik" ausgestellt. Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

Alternativ kann das Zertifikat durch Bestehen aller folgenden Teilprüfungen erworben werden:

- DGQ-Statistiker/in für Lieferqualität
- DGQ-Statistiker/in für Maschinen- und Prozessfreigabe
- DGQ-Statistiker/in für Datenauswertung
- DGQ-Statistiker/in für Prüfmittelqualifikation
- DGQ-Statistiker/in für Versuchsplanung
- DGQ-Statistiker/in für Zuverlässigkeitsanalyse

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.